

Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“

an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 12. März 2015

geändert durch Satzung vom 24. Juni 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In dem internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Für die Zulassung an der Åbo Akademie, Turku, gelten die dort festgelegten Regelungen.

§ 2 Zuständigkeit

¹Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ zuständig. ²Die Mentorin oder der Mentor des Studiengangs leitet das Verfahren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Zulassungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zu einem jährlich vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „InterculturAd – Werbung interkulturell“ verbindlich festgelegten Termin (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. ²Dem Prüfungsausschuss obliegt die Veröffentlichung des Termins, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zu stellen ist. ³Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).
- (2) ¹Der Antrag ist mittels des von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise gemäß der Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären

Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. März 2015 (PO) in der jeweils gültigen Fassung beizufügen:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber eine Gesamtnote besser als 2,3 erreichen,
2. Referenzen, die die erforderlichen Englischkenntnisse belegen,
3. Referenzen, die die erforderlichen Deutschkenntnisse belegen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus den form- und fristgerecht eingegangenen Unterlagen aus. ²Die Auswahl erfolgt anhand der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses bzw. anhand der vorläufigen Durchschnittsnote der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und die Anzahl der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Auswahlentscheidung ersichtlich sind.

§ 5

Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss platziert die Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangordnung, wobei diejenigen mit der besten Gesamtnote aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss bzw. Durchschnittsnote der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen die Rangordnung anführen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Note müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen, wobei in dem Fall, dass die Zahl der Studienplätze nicht ausreicht, das Los zwischen den gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet. ³Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Studiengang.
- (2) ¹Die in der Rangordnung platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung aufzuführen ist. ²Ein ablehnender Bescheid muss die Platznummer des abgelehnten Bewerbers oder der abgelehnten Bewerberin und die Platznummer des letzten zugelassenen Bewerbers oder der letzten zugelassenen Bewerberin in der Rangordnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.
- (3) Weist der Erstabschluss keine ECTS-Punkte oder keine Note nach dem an der Universität verwendeten Notensystem aus, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges über die Umrechnung in das ECTS-Punktesystem beziehungsweise in die Note nach dem Notensystem der Universität.

§ 6

Zulassung in höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.